



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

10. Januar 2019
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
323.3.6002.01.01/FP 2019
bei Antwort bitte angeben

Sarah Kühling
Telefon 0211 837-837-2622
Telefax 0211 837-2200
sarah.kuehling@mkffi.nrw.de

Landeszuschuss für Qualifizierung nach § 21c KiBiz

Hier: Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte
des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen durch Fachbe-
zogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz) im Haushaltsjahr 2019

PSP-Element 20700.8906.32.01.30, Sachkonto 7112000000
(Einzelplan 07, Kapitel 07 040, Titel 633 22)

Anlagen: Liste über die Höhe der Fachbezogenen Pauschale pro
Jugendamt im Jahr 2019
Fördergrundsätze 2019

Auch im Jahr 2019 erfolgt die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen
für pädagogische Kräfte im Elementarbereich als Fachbezogene Pau-
schale nach § 29 Haushaltsgesetz 2019 des Landes Nordrhein-
Westfalen. Für die Abwicklung der Fachbezogenen Pauschalen sind die
„Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewäh-
rung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische
Kräfte des Elementarbereichs“ für das Jahr 2019 zu Grunde zu legen.

Bei der Umsetzung der Anwendung und Auslegung der Fördergrundsät-
ze sind eine Abstimmung unter den beiden Landesjugendämtern sowie
eine einheitliche Ausgestaltung sicherzustellen.

Bezüglich der Muster (Zuwendungsbescheid, Rechtsverbindliche Bestä-
tigung, Mittelverwendung für freie Träger) verweise ich auf meinen Er-
lass vom 19.02.2018. Die Muster gelten entsprechend fort.

Die Mittelzuweisung erfolgt mit gesondertem Erlass.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rhelnbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Ich bitte den Inhalt dieses Erlasses unmittelbar an die Jugendämter Ihres Landesteils weiterzuleiten. Weitere Informationen und FAQ-Listen zur Verwendung der Fachbezogenen Pauschalen finden Sie auf folgender Homepage: <https://www.kita.nrw.de/jugendaemter-traeger/personal/qualifizierung-sprache>.

Erläuterungen:

Insgesamt werden im Jahr 2019 2.852.432€ an die Jugendämter ausgeschüttet. Die Pauschale, die pro Jugendamt ausgezahlt wird, setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- Im Bereich der Kindertagespflege wird die Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege (Stichtag 01.03.2017) zu Grunde gelegt. Insgesamt wurden 15 € pro Person zu Grunde gelegt.
- Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird die Anzahl der Gruppen zu Grunde gelegt (Stichtag 15.03.2018).

Für die Berechnung der Fachbezogenen Pauschalen wurden folgende Summen zu Grunde gelegt:

Gruppenanzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	150 €	150 €
2	100 €	200 €
3	75 €	225 €
4	75 €	300 €
5	75 €	375 €
...	...	...

Weiterleitung der Mittel

Die Jugendämter leiten die Mittel eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter.

Hierbei sollen sich die Jugendämter an den Summen orientieren, die das Land für die Ermittlung der fachbezogenen Pauschalen zu Grunde gelegt hat. Abweichungen (aufgrund von abweichenden Bedarfen innerhalb des Jugendamtsbezirks) sind in Abstimmung mit den freien Trägern möglich.

Verwendung der Pauschale

Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen gelten die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“ für das Jahr 2019. Diese Fördergrundsätze orientieren sich inhaltlich an den Vorgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport 323.3.6001.02.02 vom 8.7.2015) und sind inhaltsgleich zu den Fördergrundsätzen im Jahr 2018.

Es sind weiterhin Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Sprachlichen Bildung förderfähig, die durch eine/n vom Land ausgebildete/n Multiplikator/in und auf Grundlage des Curriculums „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt werden.

Die Schulungen sollen weiterhin vorrangig im Team erfolgen; eine Mindestteilnehmerzahl entfällt jedoch wie schon im Jahr 2018; Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die ihnen zugewiesenen Pauschalen bündeln.

Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger hat für die Durchführung der Maßnahmen einen angemessenen, finanziellen Eigenanteil zu erbringen. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängende Einnahmen und der Eigenanteil sind vorrangig als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel ist durch rechtsverbindliche Bestätigung durch das Jugendamt nachzuweisen. Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind 5 Jahre aufzubewahren und im Falle einer Prüfung vorzuhalten

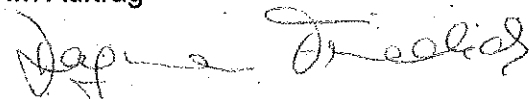
Seite 4 von 4

KiBiz.web

Die Abwicklung dieser Pauschalen (Bewilligung und Rechtsverbindliche Bestätigung) erfolgt weiterhin über das zusätzliche Modul in KiBiz.web.

Die einzelnen Pauschalen der Jugendämter werden zeitnah in KiBiz.web eingepflegt. Im Anschluss können die Bescheide erstellt werden. Die Ausschüttung der 1. Rate (50 %) erfolgt gem. Fördergrundsätze zum 30.04.2019.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich